

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Stefan Wenzel, Hans-Jürgen Klein (GRÜNE), eingegangen am 12.06.2008

Insolvenz der Göttinger Gruppe

Bei der Insolvenz der Göttinger Gruppe Vermögens- und Finanzholding GmbH & Co KGaA und der Securenta Immobilienanlagen und Vermögensmanagement AG sind wahrscheinlich mehr als 100 000 Anleger (andere Quellen sprechen von bis zu 270 000 Anlegern) geschädigt worden. Dabei soll es um eine Schadenssumme von über 1 Mrd. Euro gehen, die offenbar mit atypischen stillen Beteiligungen und einem Schneeballsystem verursacht wurde.

Propagiert und verkauft wurde die sogenannte SecuRente als Steuersparmodell. Anleger hofften auf eine sichere Anlage für die Altersvorsorge. Jetzt droht vielen neben dem Verlust der Anlagebeträge noch eine Nachschusspflicht.

Die *Süddeutsche Zeitung* vom 8. Juni 2007 spricht vom „größten Anlageskandal der deutschen Nachkriegsgeschichte“. Laut Bericht des *Göttinger Tageblattes* von Anfang Juni 2008 ist auch das Land Niedersachsen mit 105 Mio. Euro als Gläubiger von der Insolvenz der Göttinger Gruppe betroffen. Die Stadt Göttingen hat demnach noch Forderungen in Höhe von 28 Mio. Euro in den Büchern stehen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie hoch sind die Forderungen des Landes aus dem Konkurs der Göttinger Gruppe insgesamt?
2. In welchen Jahren sind diese Forderungen jeweils angefallen?
3. Wie hoch sind die aufgelaufenen Zinsen aus diesen Forderungen?
4. Woraus resultieren die Forderungen des Landes gegen die Göttinger Gruppe?
5. In welchen Jahren haben bei der Göttinger Gruppe Betriebsprüfungen stattgefunden?
6. Welche Einzelgesellschaften der Göttinger Gruppe wurden seit Bestehen der jeweiligen Unternehmen einer Betriebsprüfung unterzogen?
7. Wann erfolgten die Prüfungen jeweils?
8. Welche Finanzämter haben die Prüfungen durchgeführt?
9. Gab es in der Vergangenheit weitere bank- oder kreditaufsichtliche Prüfungen bei Einzelgesellschaften der Göttinger Gruppe?
10. Wenn ja, durch welche Institutionen und zu welchen Zeitpunkten?
11. Wann gab es aufgrund behördlicher Prüfungen erste Hinweise auf Unregelmäßigkeiten bei der Göttinger Gruppe?
12. Wann gab es erste Hinweise auf ein betrügerisches oder rechtswidriges Anlagesystem bei der Göttinger Gruppe?
13. Wann gab es die ersten Hinweise von Dritten auf ein betrügerisches oder rechtswidriges Anlagesystem bei Finanzämtern, Staatsanwaltschaften oder Finanzaufsicht?
14. Wie ist der Stand des Insolvenzverfahrens?
15. Wann ist der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt?

16. Wann ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt?
17. Wie viele Gläubiger haben bislang Forderungen angemeldet?
18. Ist bereits eine Eintragung aller Forderungen in die Insolvenztabelle erfolgt?
19. Auf welche Summe belaufen sich die angemeldeten Forderungen?
20. Welche Konsequenzen sind aus Sicht der Landesregierung erforderlich, um die Wiederholung von Anlagebetrug dieser Größenordnung künftig zu vermeiden?

(An die Staatskanzlei übersandt am 20.06.2008 - II/72 - 58)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
- Z3-01424/0020/058 -

Hannover, den 24.07.2008

Die Fragen beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 bis 8:

Die Fragen 1 bis 8 sowie 11 bis 13 (soweit Erkenntnisse der Finanzverwaltung erfragt sind) betreffen die steuerlichen Angelegenheiten eines (oder mehrerer) Dritten, hier der Göttinger Gruppe/Securenta AG bzw. der hieran Beteiligten und unterliegen damit dem Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung (AO).

Dem Steuergeheimnis unterfallen sämtliche Verhältnisse/Merkmale einer (natürlichen oder juristischen) Person, die sie von ihrer Umwelt abheben und zum Individuum machen wie auch sämtliche Umstände, die über diese Person bekannt werden können. Das Steuergeheimnis erstreckt sich demnach auf die gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Verhältnisse, die einem Amtsträger im Rahmen seiner Tätigkeit - egal auf welche Art und Weise - bekanntgeworden sind. So unterliegt beispielsweise dem Steuergeheimnis, dass eine Person (überhaupt) steuerlich geführt wird - mithin auch, ob eine Betriebsprüfung stattgefunden hat oder Steuerrückstände bestehen.

Sofern nicht der/die Betroffene selbst einer Offenbarung zustimmt (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO), ist eine Offenbarung im Wesentlichen nur dann zulässig, wenn und soweit sie (anschließend) der Durchführung eines (Verwaltungs-)Verfahrens in Steuersachen dient (§ 30 Abs. 4 Nr. 1 i. V m. Abs. 2 Nr. 1 a AO) oder ein zwingendes öffentliches Interesse, z. B. zwecks Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten durch die Strafverfolgungsbehörden (§ 30 Abs. 4 Nr. 5 AO), besteht. Eine inhaltliche Stellungnahme des Finanzministeriums zu den aufgeworfenen Fragen/steuerlichen Angelegenheiten kommt daher nicht in Betracht.

Zu 9 und 10:

Nein. Die Unternehmen der Göttinger Gruppe besitzen keine Banken-, Börsen- oder Versicherungszulassung. Die SecuRente wurde am sogenannte Grauen Kapitalmarkt angeboten. Dieser ist nicht staatlich reguliert. Bei der (als Steuersparmodell verkauften) SecuRente der Göttinger Gruppe handelt es sich um die Anlageform der stillen Beteiligung. Diese unterliegt keiner staatlichen Aufsicht. (Nach hiesiger Kenntnis ist dementsprechend auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht [BaFin] in Bonn nicht tätig geworden. Betriebsprüfungen veranlassen allein die Finanzämter.)

Zu 11:

Auf die Antwort zu Frage 1 bis 8 wird verwiesen.

Zu 12:

Aufgrund von Presseberichten hat die zuständige Staatsanwaltschaft in Braunschweig schon vor dem Jahr 1995 einen Prüf- und Beobachtungsvorgang eingeleitet. Hierbei wurden Wirtschaftsprüfungsgutachten, Gerichtsentscheidungen und sonstige öffentlich zugängliche Informationen über die Göttinger Gruppe beigezogen und ausgewertet. In Ermangelung konkreter Hinweise auf strafrechtlich relevantes Verhalten der Verantwortlichen wurde kein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Zu 13:

Im Dezember 1998 legte die Staatsanwaltschaft Stuttgart der Staatsanwaltschaft Braunschweig ein von Amts wegen eingeleitetes Vorermittlungsverfahren zur Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens vor. Bei der Überprüfung des Vorgangs, der Geschäfte der Stuttgarter Partin Bank mit der zur Göttinger Gruppe gehörenden Securenta Bank AG in München zum Gegenstand hatte, ergaben sich jedoch ebenfalls keine konkreten Anhaltspunkte für strafrechtlich relevantes Verhalten seitens der Verantwortlichen, sodass kein Ermittlungsverfahren einzuleiten war. In der Folgezeit beobachtete die Staatsanwaltschaft in Braunschweig auch weiterhin die Aktivitäten der Göttinger Gruppe und hielt dabei Kontakt zum Prüfverband Deutscher Banken e. V.

Aufgrund neuer konkreter Hinweise auf mögliche Straftaten wurde im Jahr 2000 ein förmliches Ermittlungsverfahren gegen die Verantwortlichen der Göttinger Gruppe u. a. wegen Kapitalanlegbetrugs und Untreue eingeleitet. Dieses wurde im Jahr 2002 mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Ebenfalls im Jahr 2002 wurde ein weiteres Vorermittlungsverfahren aufgrund von Unterlagen eingeleitet, die von der Securenta AG selbst vorgelegt wurden.

Am 17.09.2004 ging eine Strafanzeige einer Rechtsanwaltskanzlei wegen des Verdachts auf Insolvenzverschleppung ein, woraufhin ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Dieses ist - neben anderen - noch nicht abgeschlossen.

Zu 14:

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Securenta AG ist am 07.06.2007 beim Amtsgericht Göttingen eingegangen. Durch Beschluss des Amtsgerichts Göttingen vom 14.06.2007 wurde das Insolvenzverfahren eröffnet und der Steuerberater Peter Knöpfel aus Hamburg zum Insolvenzverwalter bestellt.

Zunächst vonseiten des Insolvenzgerichts anberaumte Termine (Gläubigerversammlungen am 26.09.2007 [Berichtstermin] und am 21.11.2007 [Prüfungstermin]) mussten aufgehoben werden, weil die Securenta AG gegen den Eröffnungsbeschluss vom 14.06.2007 sofortige Beschwerde eingelegt hat, über die das Landgericht Göttingen noch nicht entschieden hat. Am 25.03.2008 hat die erste Gläubigerversammlung stattgefunden, deren Fortsetzung für den 22.07.2008 vorgesehen ist.

Auf eigenen Antrag wurde der Steuerberater Peter Knöpfel durch gerichtlichen Beschluss vom 03.06.2008 aus seinem Amt als Insolvenzverwalter entlassen. Zum neuen Insolvenzverwalter wurde Rechtsanwalt Prof. Rolf Rattunde aus Berlin bestimmt.

Zu 15:

Der Insolvenzantrag ging am 07.06.2007 ein.

Zu 16:

Der Eröffnungsbeschluss datiert vom 14.06.2007.

Zu 17:

Forderungsanmeldungen haben beim Insolvenzverwalter zu erfolgen. Die Frist zur Anmeldung von Forderungen läuft noch bis zum 30.09.2008.

Nach Fristablauf wird der Insolvenzverwalter die Tabelle nebst Anmeldungen innerhalb des ersten Drittels des Zeitraums, der zwischen dem Ablauf der Anmeldefrist und dem Prüfungstermin liegt, in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten niederlegen. Vorher erhält das Insolvenzgericht grundsätzlich keine Kenntnis über die Forderungsanmeldungen.

Auf Nachfrage hat der Insolvenzverwalter, Rechtsanwalt Prof. Rolf Rattunde, allerdings mitgeteilt, dass bei dem bisherigen Insolvenzverwalter, dem Steuerberater Peter Knöpfel, ca. 280 Gläubiger ihre Forderungen angemeldet haben. Bei den bislang erfolgten Anmeldungen handelt es sich jedoch nur um einen Teil der zu erwartenden Forderungsanmeldungen, weil die Anmeldefrist noch nicht abgelaufen ist. Der Prüfungstermin wird zeitlich nach Ablauf der Anmeldefrist liegen und ist gegenwärtig noch nicht anberaunt.

Dabei sind drei wesentliche Gläubigergruppen in diesen Forderungsanmeldungen nicht enthalten:

1. Die Anleger

Mehrere tausend Anleger machen Schadensersatzforderungen im Insolvenzverfahren geltend. Es liegen derzeit ca. 30 000 Anmeldungen vor. Das Forderungsvolumen, welches geltend gemacht wird, beträgt über 300 Mio. Euro. Eine Aufnahme in die Insolvenztabelle ist durch den bisherigen Insolvenzverwalter nicht erfolgt, da dieser die Forderungen für nachrangig hielt.

Der gegenwärtige Insolvenzverwalter hält die Forderungen nicht für nachrangig und wird sie deshalb in die Insolvenztabelle aufnehmen. Dieser Vorgang dauert zurzeit an.

Der geltend gemachte Schaden von über 300 Mio. Euro ist bisher nicht geprüft. Stichproben haben ergeben, dass die Anmeldungen teils korrekt, teils überhöht sind und teils auf Schätzungen beruhen, weil die Schäden nicht feststehen und Steuervorteile nicht in Abzug gebracht wurden. Die Schadenssumme dürfte vermutlich zwischen 200 und 300 Mio. Euro liegen.

2. Die Banken

Mehrere Banken haben Insolvenzforderungen in Höhe von ca. 20 Mio. Euro geltend gemacht. Diese Forderungen werden aber voraussichtlich nicht im Insolvenzverfahren festgestellt werden, weil werthaltige Sicherungen an dem Grundbesitz der Securenta AG zur Verfügung stehen.

Bei der Veräußerung des Grundbesitzes werden voraussichtlich die Rechte der Banken abgelöst, die Banken selbst werden befriedigt und die Forderungen fallen weg.

3. Steuerforderungen

Nach Auskunft des Amtsgerichts Göttingen hat das Finanzamt Göttingen in der Gläubigerversammlung am 25.03.2008 eine Forderung von ca. 105 Mio. Euro angemeldet. Die Stadt Göttingen macht darüber hinaus Gewerbesteuerforderungen in Höhe von 28 Mio. Euro geltend.

Die Berechtigung dieser Steuerforderungen konnte vom Insolvenzverwalter bisher nicht überprüft werden. Die Vertreter der Securenta AG sind der Auffassung, dass die Steuerforderungen nicht berechtigt seien und verlangen ihrerseits Steuerrückerstattungen in beträchtlicher Höhe vom Finanzamt Göttingen. Über die Berechtigung dieser Forderungen wird bereits seit Jahren vor dem Niedersächsischen Finanzgericht gestritten.

Zu 18:

Nach dem Wechsel des Insolvenzverwalters ist dieser momentan damit befasst, sowohl die beim ehemaligen Insolvenzverwalter Knöpfel eingegangenen Forderungsanmeldungen als auch die bei ihm eingehenden Forderungsanmeldungen in die Insolvenztabelle aufzunehmen. Da die Anmeldefrist noch bis zum 30.09.2008 läuft, wird die Insolvenztabelle stetig aktualisiert und erst nach Ablauf der Anmeldefrist weitestgehend vollständig vorliegen. Auch nach Ablauf der Anmeldefrist können noch nachträgliche Forderungsanmeldungen eingehen, da es sich nicht um eine Ausschlussfrist handelt.

Zu 19:

Insoweit kann zunächst auf die Ausführungen zur Frage 17 Bezug genommen werden.

Angaben, in welcher Höhe diese Forderungen berechtigt und somit zur Insolvenztabelle festzustellen sind, können gegenwärtig nicht mit der gebotenen Verlässlichkeit gemacht werden. Hierfür muss der im vierten Quartal des laufenden Kalenderjahres zu erwartende Prüfungstermin abgewartet werden.

Zu 20:

Strafbares Verhalten lässt sich nicht regulativ unterbinden. Präventiv kann eine umfassende Aufklärung der Verbraucher wirken. Diese erfolgt vorliegend insbesondere durch das Wirken der Verbraucherzentralen.

Walter Hirche